Satzung
Binger Schifferverein 1895 e. V.

---

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Binger Schifferverein 1895 e. V.
(2) Er ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer Bingen, VR 20209.
(3) Der Sitz des Vereins ist Bingen am Rhein.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturelle / soziale Zwecke.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Andenkens und der Erinnerung an das Schiffer- und Lotsenwesen am Mittelrhein.
(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch…
   a) den ehrenamtlichen Betrieb des Schiffer- und Lotsen-Museums in Bingen,
   b) die damit verbundene Pflege und Ergänzung von Erinnerungsstücken aus der Rheinschifffahrt und des Lotsenwesens,
   c) die Sammlung, Dokumentation und Archivierung relevanter Schriftstücke und Dokumente zum Thema Lotsenwesen am Mittelrhein,
   d) die Sammlung, Dokumentation und Archivierung der mündlich überlieferten Erinnerungen zum Thema Rheinschifffahrt, zu Binger Lotsen und dem Leben in Bingen als Lotsen-Stützpunkt und seinerzeitig wichtigem Hafen und Güterumschlagplatz,
   e) die Förderung des Zusammenhaltes und der Gemeinschaft der Mitglieder, Freunde und Aktiven des Vereins und des Schiffer- und Lotsenmuseums Bingen.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
(2) Der Aufnahmeantrag kann formlos gestellt werden.
(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand.
(2) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Satzung
Binger Schifferverein 1895 e. V.

---

§ 8 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Detailregelungen erfolgen in Rahmen einer gesonderten Beitragsordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere…
1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer/innen,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
6. Änderung der Satzung,
7. Auflösung des Vereins,
8. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
10. Beschlussfassung zur Beitrags- und Geschäftsordnung,
11. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in besonderen Situationen vom Vorstand einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied dem Vorstand bis spätestens 5 Werktage vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Anträge über die Änderung der Satzung, die Änderung von Mitgliedsbeiträgen und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Auf Antrag zur Geschäftsordnung kann die Mitgliederversammlung auch eine geheime Abstimmung beschließen.
(6) Die Vereinsauflösung bedarf besonderer Regelungen. (§41BGB)
(7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant (im Regelfall der Schriftführer) zu wählen.
(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für **ein** Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der

Mitgliederversammlung jedem Mitglied zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck sind auch die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten nutzbar.

(11) Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenzform aber auch in virtueller Form stattfinden.

(12) In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auch in Textform im Umlaufverfahren möglich. In diesem Fall zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vollmachtvergabe ist bei dieser Form der Abstimmung nicht möglich.

(13) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet eines Quorums beschlussfähig.

(14) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(15) Der Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen (BGB§33). Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 9/10 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus einem vier bis sechsköpfigen Vorstandsteam. Dieses entscheidet untereinander über die Funktionsverteilung der folgenden Funktionen:

- Vorsitzender,
- Schriftführer,
- Kassenwart/Schatzmeister,
- Leiter Schiffer- und Lotsen-Museum,
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dies kann als Blockwahl oder als Einzelwahl erfolgen. Die Art des Wahlverfahrens ist vor der Wahl im Rahmen der Geschäftsordnung festzulegen.

(3) Für den Vorsitzenden bestimmt der gewählte Vorstand einen Stellvertreter.

(4) Bei personellen Vakanzen im Vorstand entscheidet der Vorstand über Vertretungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende können nicht Kassenwart sein.

(6) Wegen der Kontinuität sollte jede Funktion für mindestens ein Jahr von der gleichen Person besetzt sein.

(7) Der Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende vertritt jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Der Vorstand kann mit Stimmenmehrheit bei Bedarf die 2 Beisitzer ernennen. Die Ernennung erfolgt situationsabhängig und auf Zeit. Die Funktionen und Kompetenzen eines ernannten Beisitzers sind präzise zu definieren und schriftlich zu fixieren.

(9) Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. Nachfolger gewählt ist, mit Ausnahme, wenn ein Vorstandsmitglied wegen besonderer Umstände von der Mitgliederversammlung abgewählt wurde.

(10) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lässt sich kein Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder finden, so kann ein externer Kassenprüfer mit der entsprechenden Expertise (auch kostenpflichtig) beauftragt werden.

(3) Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen in geordneter Form vorzulegen, die nötig sind, um alle finanziellen Transaktionen hinsichtlich sachlicher Notwendigkeit und rechnerischer Richtigkeit überprüfen zu können.

(4) Der Prüfbericht ist schriftlich nach vorgegebenem Muster zu erstellen und vorzulegen.
(5) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisungsbefugnis aus dem Vorstandsbereich und sind nur der Mitgliederversammlung und ihrem eigenen Gewissen verpflichtet und verantwortlich.
(6) Die Prüfung erfolgt im Regelfall durch 2 Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer ist aber grundsätzlich ausreichend.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Für eine Vereinsauflösung gelten die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB § 41) vorgegebenen Regeln. Darüberhinausgehend gelten die weiteren gesetzlich vorgesehenen Gründe und Regeln für eine Vereinsauflösung.
(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsnachfolger im Bereich der Führung des Schiffer- und Lotsen-Museums oder, wenn es diesen nicht gibt, an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in §3 beschriebenen Zwecke.

§ 14 Geltung dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft und ersetzt dann die Satzung vom 26. August 2022.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Ist eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Deswegen erforderliche Korrekturen der Satzung werden in einer Mitgliederversammlung beschlossen.

Bingen, den …….

Vorstandsvorsitzender anderes Vorstandsmitglied

Anlage: (nachrichtlich, nicht Anlagen der Satzung)!!!

1. Beitrags- und Geschäftsordnung

Satzung
Binger Schifferverein 1895 e. V.

Beitrags- und Geschäftsordnung
für den Binger Schifferverein 1895 e.V.

(Stand: 06.03.2026)

Diese Beitrags- und Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch die Mitgliederversammlung eigenständig angepasst und verändert werden, sofern diese nicht Satzungsregelungen widersprechen.

A) Angelegenheiten der Beitragserhebung:

In § 8 der Satzung des Binger Schiffervereins 1895 e.V. wird die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen grundsätzlich festgelegt.
Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in dieser Beitragsordnung festgehalten.

Der Jahresbeitrag beträgt:

Für persönliche Mitglieder:	42,- € jährlich
Für Familienmitglieder (Partner und Kinder) von persönlichen Mitgliedern:	21,- € jährlich
Für Ehrenmitglieder:	beitragsfrei
Für korporative Mitglieder:	noch nicht festgelegt

Der Beitrag ist eigenverantwortlich im Januar eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr auf das Vereinskonto zu überweisen.

Kontoinhaber: Binger Schifferverein 1895 e.V.
Bankverbindung: Volksbank Darmstadt / Mainz
IBAN: DE24 5519 0000 0053 2870 17

B) Angelegenheiten der Geschäftsführung für die Vorstandsarbeit

Die Geschäftsführung für Vorstand und Mitgliederversammlung innerhalb des Vereins ist in der Satzung grundsätzlich in §11 geregelt.
Sofern interne und organisatorische Regelungen darüber hinaus erforderlich sind, werden sie in dieser Geschäftsordnung festgelegt.

Regelungen für die Vorstandsarbeit:

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
2. Eine Vorstandssitzung kann als Präsenzsitzung aber auch als virtuelle Sitzung mit Hilfe elektronischer Medien durchgeführt werden.
3. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
4. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
8. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter-zu unterschreiben.

Geltung ab:

Vorsitzender:
Protokollführer: